

Bundesgesetz,

über den

Geschäftskreis und die Befoldung des Generalanwaltes.

(Vom 20. Christmonat 1850).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung der Art. 43, 44 und 45
des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechts-
pflege vom 5. Juni 1849

beschließt:

Artikel 1. Dem Generalanwalte werden außer dem Geschäftskreise, welcher das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 ihm anweist, nachfolgende Geschäfte übertragen:

- 1) Die Voruntersuchung in allen streitigen Fällen von Heimathlosigkeit und die Stellung dießfälliger Anträge an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrathes.
- 2) Die Führung von Zivilprozessen von dem Bundesgerichte im Interesse der Eidgenossenschaft.
- 3) Die Beforgung oder Begutachtung anderer Rechtsachen, die ihm vom Bundesrath oder den Departementen zu diesem Behufe überwiesen werden.

Art. 2. Die Befoldung des Generalanwaltes beträgt jährlich Fr. 4300 N. W.

Besondere Auslagen, z. B. Reisespesen, werden ihm auf die übliche Weise vergütet.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Dezember 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Dezember 1850.

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath,
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz, über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz, über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes. (Vom 20. Christmonat 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1850
Date	
Data	
Seite	879-880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 518

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.